

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Walsdorf

Sitzungstermin: 14.12.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Walsdorf, in der Bücherei

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Horst Well Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Tino Fiedler

Frau Rebecca Hein-Hochmann

Herr Guido Kloep

Herr Stefan Linnertz

Herr Hermann-Josef Meyers Erster Beigeordneter

Herr Marco Müller Beigeordneter

Herr Marco Petry

Herr Jakob Schäfer anwesend ab 19:10 Uhr, TOP 03

Frau Renate Schäfer

Herr Thomas Schmidt

Herr Werner Wirtz

Ortsvorsteher

Herr Helmut Hohn OV Zilsdorf

Verwaltung

Herr Uwe Hochmann FB 1 Organisation und Finanzen

Frau Maria Hohn Protokollführung

Frau Silke Ramacher FB 2 Bauen und Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Tobias Trauden entschuldig

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walsdorf waren durch Einladung vom 06.12.2023 auf Donnerstag, 14.12.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Walsdorf für das Jahr 2024 -Beratung und Beschlussfassung
5. Vergabe Planungsleistungen Neubau Bauhof Walsdorf
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Vor Eintritt in die Tagesordnung berichtet der Vorsitzende über einen Dringlichkeitsantrag der Fraktion Linnertz bezügl. Änderung der Tagesordnung gem. § 34 Abs. 7, Satz 1, Nr. 1 GemO folgenden Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung aufzunehmen:

**„Offenlage Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein
bis zum 05.01.2024“.**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, diesen Punkt unter Punkt 6 der Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 11

NEUE TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Walsdorf für das Jahr 2024 -Beratung und Beschlussfassung
5. Vergabe Planungsleistungen Neubau Bauhof Walsdorf
6. Offenlage Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes bis zum 05.01.2024
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
 10. Informationen des Ortsbürgermeisters
 11. Anfragen, Verschiedenes
-

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Ein Einwohner bittet darum, die Hecken an den Wirtschaftswegen nur alle 2 Jahre zu beschneiden.
 - Ratsmitglied Meyers bemerkt hierzu, dass die Kreisverwaltung die Gemeinde Walsdorf für den vorbildlichen Heckenschnitt gelobt hat.
 - Der Vorsitzende sagt zu, das weitere Vorgehen abzuklären und mit dem Gemeindearbeiter zu besprechen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

TOP 3: Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung Vorlage: 2-0608/23/38-021

Ratsmitglied Stefan Linnertz ist von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, da seine Eltern ein Grundstück an der B 421 in Zilsdorf haben.

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Walsdorf erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge nach dem System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungsmodus werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von diesen Einrichtungen erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme- die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden (§ 10a Absatz 1 Satz 2 KAG).

Im Ortsteil Zilsdorf steht noch die Abrechnung der einmaligen Ausbaubeiträge für die Gehwege entlang der B421 und der K 63 aus. Diese Abrechnung kann nicht mehr im Jahr 2023 durchgeführt werden. Daher kann der wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nur für den Ortsteil Walsdorf eingeführt werden. Eine Umstellung für den Ortsteil Zilsdorf auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge hätte zur Folge, dass alle Kosten, die bei der Ausbaumaßnahme Gehwege B 421 / K 63 vor 2020 angefallen sind, aufgrund der Festsetzungsverjährung nicht mehr festgesetzt und erhoben werden können. Ein Nebeneinander von wiederkehrenden und einmaligen Straßenausbaubeiträgen für zwei verschiedene Abrechnungseinheiten innerhalb einer Gemeinde ist zulässig.

Der Gemeindeanteil beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag muss gemäß § 10a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist; er entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet und beträgt mindestens 20 %. Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für das Abrechnungsgebiet Walsdorf einen Gemeindeanteil von 25 % vor.

Im Rahmen der Anliegerversammlung im Bürgerhaus in Walsdorf am 26.06.2023 zum Thema Einführung wiederkehrende Beiträge wurde bereits kurz erläutert, dass der Gemeindeanteil dem Teil des Verkehrsaufkommens entsprechen soll, der nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist. Der Gemeindeanteil entspricht somit dem Durchgangsverkehr. Dazu zählt jedoch nur der Verkehr, der über gemeindeeigene Verkehrsanlagen die Abrechnungseinheit durchquert, also an der einen Seite hinein und an der anderen Seite wieder herausfährt. Dies hat seine Ursache darin, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt.

Der Durchgangsverkehr durch Walsdorf erfolgt jedoch ausschließlich über die B 421 als klassifizierte Straße. Da nur Ausbaumaßnahmen an gemeindeeigenen Straßen bzw. Straßenteilen beitragspflichtig sind und der Durchgangsverkehr ausschließlich über eine klassifizierte Straße erfolgt, ist der Gemeindeanteil auch nur sehr gering anzusetzen. Der Mindestsatz beträgt 20 %, die Gemeinde hat jedoch einen Gestaltungsspielraum von +/- 5 %. Somit wurde im Satzungsentwurf der Anteil der Gemeinde bereits auf 25 % vorgesehen.

§ 10a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen gewissen Zeitraum (höchstens 20 Jahre) vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Im Satzungsentwurf wurde einerseits eine beitragsabhängige Verschonung und als Alternative eine maßnahmeabhängige Verschonung mit einer maximalen Verschonungszeit von 15 Jahren eingearbeitet. Hier obliegt es der Ortsgemeinde, eine für sie geeignete Verschonungsregelung festzusetzen.

Im beigefügten Satzungsentwurf ist aufgrund der Besonderheit, dass im Ortsteil Zilsdorf noch Einmalbeiträge abzurechnen sind, lediglich der Ortsteil Walsdorf als Ermittlungsgebiet vorgesehen. Sobald die Beitragsmaßnahme in Zilsdorf abgerechnet ist, wird die Satzung entsprechend erweitert. Die Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Die Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen vom 16.12.2013 bleibt bestehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge für das Abrechnungsgebiet Walsdorf auf den wiederkehrenden Beitrag umzustellen. Für das Abrechnungsgebiet Zilsdorf bleibt der Einmalbeitrag bestehen, bis die Gehweganlage entlang der B 421 / K 63 abgerechnet ist.

Der Ortsgemeinderat Walsdorf beschließt ferner die Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wkB) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Sonderinteresse: 1

**TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Walsdorf für das Jahr 2024 -
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0619/23/38-020**

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2024 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister zugeleitet.

In der Zeit vom 27.11.2023 bis zum 11.12.2023 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.614.764 € und Aufwendungen in Höhe von 1.592.360 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 22.204 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt +181.694 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 64.000 € und die Auszahlungen 1.456.350 €, sodass ein negativer Saldo von -1.392.350 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt +1.210.656 €. Dieser Betrag entspricht auch dem Betrag der Abnahme der Forderung gegenüber der VG.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 5: Vergabe Planungsleistungen Neubau Bauhof Walsdorf
Vorlage: 1-0623/23/38-022**

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 06.10.2022 hat der Ortsgemeinderat Walsdorf beschlossen, den Planungsauftrag für den Neubau des Bauhofgebäudes in 54578 Walsdorf in einem wettbewerbsoffenen Verfahren durch die Vergabestelle der Verbandsgemeinde Gerolstein durchführen zu lassen, wenn für das Grundstück ein Baurecht besteht. Diese Einschränkung hat einen längeren Zeitraum beansprucht, weswegen am 20.10.2023 vier Planungsbüros angeschrieben wurden mit folgenden Vorgaben:

“Geplant ist eine Halle mit den Maßen: 30m (L) x 10-12m (B) x 4-5m (H).

Des Weiteren erwünscht sich die Ortsgemeinde Walsdorf folgende Bestandteile:

- Ausstattung der langen Frontseite mit großen Rolltoren*
- Pultdach alternativ mit Photovoltaik*
- Glatt geschliffene Betonplatte als Hallenboden*
- Wände in Holzbauweise mit Außenverkleidung in Sandwichpaneele auf*

gemauerten Sockel (1-1,5 m Höhe)

- Bau-Bürocontainer mit Heizungsmöglichkeit innerhalb der Halle, welcher einen Büroraum, ein WC

und eine Dusche enthält. Warmwasser soll mittels Durchlauferhitzer erbracht werden.

- Neben der Halle alternativ ein Waschplatz zur Reinigung der Maschinen mittels Dampfstrahler.

Die Ortsgemeinde Walsdorf möchte hierzu eine Vergütungsvereinbarung in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) treffen und orientiert sich wegen der Inhalte und der Reihenfolge der zu erbringenden Leistungen sowie des Anteils der jeweiligen Leistungsphasen am Gesamthonorar an den Regelungen des § 34 i.V.m. Anlage 10 der HOAI.

Der Auftraggeber geht derzeit davon aus, dass die von Ihnen zu erbringenden Leistungen der Gebäudeplanung in die Honorarzone II einzugruppiert sind. Hinsichtlich des Tafelwertes wird der Basishonorarsatz vorgeschlagen. Eine davon abweichende Einschätzung bitten wir mitzuteilen.

Als Grundlage für Ihr Honorarangebot gehen wir derzeit von anrechenbaren Baukosten in Höhe von KG 300 – ca. 210.000 Euro (netto) aus.

Es wird davon ausgegangen, dass die technische Gebäudeausrüstung bei dem Neubau dieser Bauhofhalle eine nur untergeordnete Rolle spielt und demnach keiner gesonderten Ausweisung der KG 400 bedarf. Eine davon abweichende Einschätzung bitten wir ebenfalls mitzuteilen.

Das Angebot soll bitte die Leistungsphasen 1 bis 9 enthalten, zudem die Nebenkosten und alle weiteren Zuschläge und Nachlässe umfassen.

Die Ortsgemeinde Walsdorf beabsichtigt, im ersten Schritt die Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 4. Im Fortgang des Verfahrens wird die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 9 in Aussicht gestellt; ein rechtlicher Anspruch auf die Durchführung der Leistungsphasen 5 bis 9 besteht nicht.

Eine Beauftragung soll schnellstmöglich erfolgen, damit eine Realisierung im kommenden Jahr ermöglicht wird.“

Insgesamt haben von den vier angefragten Planungsbüros drei Büros ein Angebot abgegeben. Günstigster Bieter ist das Ingenieurbüro Jardin Hebben aus 54578 Walsdorf mit einer Angebotssumme von 24.724,64 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Investitionsnummer 38-1143-04 wurde für die Maßnahme „Bauhof mit Halle“ ein Betrag in Höhe von 250.000 € zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Walsdorf ermächtigt den Ortsbürgermeister mit dem Planungsbüro Jardin Hebben, Walsdorf, einen Architektenvertrag über den Neubau eines Bauhofgebäudes abzuschließen und die Leistungsphasen 1 bis 4 zu beauftragen. Im Zuge der Maßnahme wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, nach Planungsstand die weiteren Leistungsphasen jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 6: Offenlage Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes bis zum 05.01.2024

Sachverhalt:

Die im Bereich der Gemeinde Walsdorf, Gemarkung Zilsdorf, Flur 8 aufgestellten Windenergieanlagen stehen schon seit über 10 Jahren still und sollen in absehbarer Zeit zurückgebaut werden. Seit 2016 besteht keine Betriebserlaubnis mehr für diese Windenergieanlagen.

Der Bau dieser Anlagen hat damals zu großem Unfrieden und Streit innerhalb der Dorfbevölkerung geführt. Der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien soll nicht verhindert werden, sondern eine Umsetzung mit der Akzeptanz der Dorfbevölkerung soll die Devise sein.

Daher beantragt die Fraktion Linnertz den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walsdorf lehnt die im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgesehene Fortführung der **Vorrangfläche für Windenergienutzung** im Bereich der Walsdorf-Zilsdorfer Gemarkung Flur 8 ab und bittet darum, diese Vorrangfläche herauszunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters

7.1

Ortsbürgermeister Well berichtet über einen Termin mit Johannes Dahm von der Verbandsgemeindeverwaltung bezüglich der Renovierung der Toilettenanlagen im Gemeindehaus Walsdorf.

Herr Dahm empfiehlt keine Komplettausschreibung, sondern die verschiedenen Gewerke an die entsprechenden Firmen zu vergeben. Die Gemeinde kann das bis zu 3.000 Euro.

Der Vorsitzende nimmt dementsprechend Kontakt zu verschiedenen Firmen auf und wird den Rat jeweils informieren.

7.2

Bezüglich Glasfaserausbau werden demnächst Plakate in Walsdorf aufgehängt, mit denen auf den Ausbau des Glasfaser-Netzwerkes in Walsdorf hingewiesen wird. Die Bürger können sich dann mit der entsprechenden Firma in Verbindung setzen. Da in Zilsdorf nicht mehr alle Einwohner vom Glasfaserausbau betroffen sind, wird sich die Firma mit den Grundstückseigentümern in Verbindung setzen. Außerdem soll ein Informationsabend zu diesem Thema stattfinden.

7.3

Ortsbürgermeister Well informiert den Rat darüber, dass an den Windrädern wieder Müll abgeladen wurde. Der Gemeindearbeiter Thomas Schmidt wird diesen in den nächsten Tagen einsammeln und auf der Mülldeponie entsorgen.

7.4

Ortsbürgermeister Well informiert über einen LKW, der am Nachmittag des 11.12.2023 in Walsdorf von seinem Navi falsch geleitet wurde. Der Fahrer befuhr die Brunnen- und Bachstraße. Da diese für LKWs zu eng sind, richtete er mit seinem LKW massive Schäden an verschiedenen Häusern und Gärten.

7.5

Seitens der ART wurde vor einiger Zeit eine Anfrage bezüglich Erweiterung des Gewerbegebietes gestellt. Ortsbürgermeister Well hat diesbezüglich bei der KV Vulkaneifel nachgefragt. Die KV verwies auf eine Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der ART und gab Herrn Well keine Auskunft. Auch Stefan Mertes von der Wirtschaftsförderung der VG Gerolstein wurde keine Auskunft erteilt. Mittlerweile haben mehrere Gewerbetreibende für kleinere Flächen, sowohl bei der Ortsgemeinde als auch bei der Wirtschaftsförderung nachgefragt. Im Januar soll hierzu ein Termin mit Ortsbürgermeister Well, Stefan Mertes und einem Planungsbüro stattfinden, um eine Erweiterung des Gewerbegebietes in Eigenregie voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 8: Anfragen, Verschiedenes

8.1

Ortsvorsteher Helmut Hohn fragt nach, wann die Banner „Pro A1“ aufgehängt werden sollen. Federführend agiert hier die Ortsgemeinde Dreis-Brück. Es soll demnächst ein Termin mit verschiedenen Politikern zu diesem Thema stattfinden. Im Januar sollen die Banner aufgehängt werden.

Für die Richtigkeit:


.....
Horst Well
(Vorsitzender)


.....
Maria Hohn
(Protokollführerin)

Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wkB)

Der Ortsemeinderat Walsdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiet	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	5
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 11 Beitragsschuldner	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Übergangs- und Verschonungsregelung	7
§ 14 Öffentliche Last	7
§ 15 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Walsdorf erhebt für den Ortsteil Walsdorf wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Ortsteils Walsdorf bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit), wie es sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergibt.
 1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil Walsdorf und umfasst sämtliche zum Anbau bestimmte öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und den Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Walsdorf

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tat-

sächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Walsdorf Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13**Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge (Einzelabrechnung nach dem KAG), oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

Beitrag m² gewichtete Fläche:	Verschonung Jahre:
bis 1,00 €	0
von 1,01 € bis 2,00 €	1
von 2,01 € bis 3,00 €	2
von 3,01 € bis 4,00 €	3
von 4,01 € bis 5,00 €	4
von 5,01 € bis 6,00 €	5
von 6,01 € bis 7,00 €	6
von 7,01 € bis 8,00 €	7
von 8,01 € bis 9,00 €	8
von 9,01 € bis 10,00 €	9
von 10,01 € bis 11,00 €	10
von 11,01 € bis 12,00 €	11
von 12,01 € bis 13,00 €	12
von 13,01 € bis 14,00 €	13
von 14,01 € bis 15,00 €	14
mehr als 15,00 €	15

- (2) Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

Alternativ:**§ 13****Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

**Anlage 1 zur
Satzung der Ortsgemeinde Walsdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wkB)**